



Gemeindekanzlei
Tel. direkt 052 551 10 30
kanzlei@gaechlingen.ch

Todesfall / Merkblatt für Angehörige

Sie haben einen Menschen verloren, der Ihnen lieb und wichtig war. Wir nehmen herzlich Anteil an Ihrem Leid.

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Ihnen die anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich machen. Sie vermitteln einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.

Das Bestattungsamt Gächlingen gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom örtlichen Bestattungsamt organisiert.

In unserer Gemeinde sind dafür zuständig:

Bestattungsbeamter

Daniel Schellenberg, im Chloster 35, 8214 Gächlingen, 052 681 39 96

Stellvertreter des Bestattungsbeamten

Bernhard Schacher, Weierbuckstrasse 15, 8213 Neunkirch, 052 681 19 60

Nachstehend finden Sie Informationen zu folgenden Fragen bzw. Themen:

Ärztliche Todesbescheinigung

Der Arzt bezeugt den Eintritt eines Todesfalls mittels ärztlicher Todesbescheinigung. Dieses Dokument dient dem Zivilstandsamt Schaffhausen als Grundlage für die Ausstellung des **amtlichen Todesscheins** und muss dem Zivilstandsamt somit unverzüglich zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt durch die Einwohnerkontrolle. Die ärztliche **Todesbescheinigung** ist **kein offizieller Todesschein**. Sie darf daher nicht für private Zwecke verwendet werden.

Todesfall zu Hause:

Benachrichtigen Sie schnellst möglich den Hausarzt. Er bezeugt den Eintritt des Todes mittels ärztlicher Todesbescheinigung, welche dem Bestattungsbeamten beim Einsargen abzugeben ist. Anschliessend ist der Bestattungsbeamte unverzüglich über den Todesfall zu benachrichtigen. Mit ihm ist das weitere Vorgehen betreffend die Bestattung zu besprechen. Der/die Verstorbene wird im Aufbahrungsraum bei der Kirche aufgebahrt.

Todesfall im Spital:

Das Kantonsspital Schaffhausen informiert die Angehörigen mit einem eigenen Merkblatt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Zivilstandsamt Schaffhausen direkt zugestellt.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen Kontakt auf mit dem Bestattungsbeamten der Gemeinde Gächlingen.



Todesfall in Heimen innerhalb des Kantons Schaffhausen:

Das Bestattungsamt Schaffhausen ist für die Überführung der/des Verstorbenen zuständig. Die Anforderung zur Überführung erfolgt durch die Heimleitung oder das zuständige Bestattungsamt des Todesortes nach Rücksprache mit den Angehörigen.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen Kontakt auf mit dem Bestattungsbeamten der Gemeinde Gächlingen.

Das zuständige Zivilstandsamt erlässt folgende Meldungen:

Nach Beurkundung des Todesfalls erlässt das Zivilstandsamt Mitteilung an:

- die Einwohnerkontrolle und das Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen
- das Erbschaftsamt am Wohnort der/des Verstorbenen (innerhalb Kanton SH)
- die AHV-Zentrale in Genf
- die Vormundschaftsbehörde am Wohnort von minderjährigen Kindern
- die ausländische Heimatbehörde bei Staatsangehörigkeiten Italien, Deutschland oder Österreich
- das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei der verstorbenen Person um einen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtling handelt

Welche Meldungen müssen die Angehörigen erlassen?

Nachstehend eine Checkliste, welche Personen / Firmen / Instanzen Sie als Angehörige informieren sollten:

- Benachrichtigen des Hausarztes und des Bestattungsbeamten (siehe Seite 1, letzter Abschnitt)
- Auf Wunsch die SPITEX informieren, wenn möglich innerhalb ca. einer Stunde, um die/den Verstorbene/n herzurichten. Tel.-Nr. 052 633 44 88
- Benachrichtigen der nächsten Angehörigen und Zeit abmachen zum Abschied nehmen
- Pfarramt benachrichtigen
- Arbeitgeber benachrichtigen
- Termine der/des Verstorbenen absagen, wenn diese bekannt sind
- Banken, Versicherungen (Auto-, Hausrat-, Lebensversicherungen, Säule 3a usw.), Krankenkasse, Pensionskasse/n, Poststelle informieren
- Laufende Verträge kündigen (Miete, Telefon, Zeitungen, Verbände, Vereine usw.)
- AHV-Zweigstelle Gächlingen (um Rentenrückerstattungen zu vermeiden, da die Verarbeitung bei der AHV-Zentrale in Genf meist längere Zeit in Anspruch nimmt)

gen Zivilstandsamt erhältlich, das heisst dort, wo der Tod eingetreten ist. In der Regel können Kopien des Todesscheins abgegeben werden. Bei einem Todesfall innerhalb des Kantons Schaffhausen, ist das Zivilstandsamt Schaffhausen für die Ausstellung des Todesscheins zuständig. Angehörige erhalten diesen auf telefonische Bestellung.



Adresse und Telefonnummer Zivilstandsamt Schaffhausen:

Zivilstandsamt, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 55 36

Organisation der Bestattung:

Das Bestattungsamt Gächlingen ist zuständig bei Todesfällen von Einwohnerinnen / Einwohnern aus der Gemeinde und organisiert zusammen mit den Angehörigen und dem Pfarramt die Bestattung. Folgende Punkte werden besprochen bzw. festgelegt:

- Bestattungsart (Erdbestattung, Urnenbestattung im Urnen- oder im Gemeinschaftsgrab)
- Bestattungstag und Zeit
- Überführung der/des Verstorbenen (Sarg oder Urne)
- Benachrichtigung des Pfarramtes oder eines freiberuflichen Redners *)
- Benachrichtigung der Organistin bzw. des Organisten und des/der Mesmer/in
- Bestimmung der Kollekte

Durch die Angehörigen zu veranlassen bzw. in Auftrag zu geben:

- Anordnung der Abdankung (Blumenschmuck, Musikbeiträge, Grussworte, Vereinsdelegationen usw.)
- Todesanzeigen in Zeitungen aufgeben
- Leidzirkulare drucken lassen
- Adressen für Versand der Trauerkarten bereitmachen
- Kuverts vorbereiten; Versenden, wenn Trauerkarten gedruckt sind (A-Post)
- Einladungen: zum Beispiel Klassenkameraden, Vereine, Nachbarn, Arbeitgeber/Berufskollegen
- Restaurant für Leidmahl reservieren

Denken Sie daran...

Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied. Für Angehörige und nahe Freunde ist nach Eintritt des Todes einer der letzten Momente um Zweisamkeit zu spüren. Der Aufbahrungsraum der Gemeinde bietet einen würdigen Ort an, um in Ruhe Abschied nehmen zu können. Informieren Sie sich beim zuständigen Bestattungsbeamten.

Gächlingen, Dezember 2021

*) Über die Benützung von freikirchlichen Abdankungsfeiern ist mit dem Gemeinderat Rücksprache zu nehmen. Er entscheidet über die Benützung der Kirche und die Gebührenerhebung. Die Entscheidungsfrist beträgt mindestens zwei Tage.